

Berücksichtigt sind:

1. die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2010 (Amtsblatt 02/2010, S. 10)
2. die am 01.09.2010 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten vom 03.03.2011 (Amtsblatt 3/2011, S. 3)
3. die am 29.12.2011 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten vom 24.11.2011 (Amtsblatt 12/2011, S. 7)

## **Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Satzung regelt die Bedingungen der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Schülerfahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, im Nachfolgenden nur als Schüler bezeichnet, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihre Wohnung haben. Als Wohnung gilt die Wohnung im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG). Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Für Heim- und Pflegekinder, die ihre Wohnung im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, ist der gewöhnliche Aufenthalt ausschlaggebend für die Beförderungs- und Erstattungspflicht.

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Schulweg von der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2

a) zur zuständigen Grundschule (§ 106 BbgSchulG),

b) zur kostengünstigsten erreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft und wenn diese außerhalb des Landkreises liegt auch zur kostengünstigsten erreichbaren Schule dieser Schulform auf dem Gebiet des Landkreises,

c) zur durch den Förderausschuss und durch Bescheid des Staatlichen Schulamtes bestimmten Förderschule oder Förderklasse im Sinne § 30 Abs. 2 und 5 BbgSchulG,

d) zur zuständigen Berufsschule,

e) zur kostengünstigsten erreichbaren Berufsfachschule, die den gewählten Beruf anbietet,

f) zur kostengünstigsten erreichbaren Fachoberschule, die den gewünschten Bildungsgang anbietet,

g) zum kostengünstigsten erreichbaren Oberstufenzentrum, das den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Sinne § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe h BbgSchulG anbietet,

h) zu Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen, Spezialklassen) im Sinne § 8 a BbgSchulG,

i) zu Ersatzschulen nach Maßgabe des Buchstaben a bis h.

(3) Wird eine andere als die unter Absatz 2 genannten Schulen besucht, werden nur die Kosten erstattet, die für den Besuch der zuständigen bzw. kostengünstig erreichbaren Schule der gewählten Schulform notwendig wären. Dies gilt nicht, wenn der Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurde. Waren die unter Absatz 2 genannten Schulen aus Kapazitätsgründen nicht aufnahmefähig, werden die notwendigen Fahrtkosten zu der dann kostengünstig erreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Die schriftlichen Ablehnungen sind dem Antrag gemäß § 8 beizufügen. Liegen in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b Wohnung und Schule in derselben Stadt, derselben Gemeinde oder demselben Amt, gilt auch die besuchte Schule als am kostengünstigsten erreichbare.

(3a) Als die am kostengünstigsten erreichbare Schule gilt auch ein in Teltow, Kleinmachnow oder Stahnsdorf besuchtes Gymnasium, sofern im Einzelfall nicht ein Gymnasium außerhalb der genannten drei Orte kostengünstiger zu erreichen ist.

(4) Wird ein Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt an eine andere Schule zugewiesen, werden nur die Fahrtkosten erstattet, die bis zur bisher besuchten Schule anerkannt wurden.

(5) Besuchen Schüler Schulen außerhalb des Landes Brandenburg, deren Schulform nicht den Schulformen im Sinne des § 16 BbgSchulG entsprechen, so werden diese nach dem dort zu erreichenden Schulabschluss der Schulform nach § 16 BbgSchulG zugeordnet.

## **§ 2 Anspruchsberechtigung**

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung von Schülerfahrtkosten besteht für Schüler in den Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 BbgSchulG sowie für Schüler von Ersatzschulen.

## **§ 3 Schulweg und Mindestentfernungen**

(1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Schulweg. Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule, d. h. der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen.

(2) Für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung im Sinne § 2 SGB IX und Schüler, für die der Weg mit besonderen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit verbunden ist,

erfolgt eine Beförderung zu den nach § 1 Abs. 2 benannten Schulen unabhängig von der Mindestentfernung.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, wenn der Schulweg

für Schüler der Primarstufe	mindestens 2 km
für Schüler der Sekundarstufe I	mindestens 3 km
für Schüler der Sekundarstufe II bzw. für Schüler der Bildungsgänge des OSZ	mindestens 5 km

beträgt.

#### **§ 4 Beförderungsarten/Beförderung**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
2. mit Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs,
3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Die individuellen Unterrichtszeiten der Schüler bleiben unberücksichtigt. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs bzw. auf Erstattung von zusätzlich anfallenden Fahrtkosten.

(4) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung können bei Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 mit einem sonstigen Fahrzeug und in Begleitung einer Person befördert werden.

#### **§ 5 Notwendige Fahrtkosten**

(1) Notwendige Fahrtkosten für den Schulweg sind die Beförderungsentgelte nach den Tarifen des VBB für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen.

(2) Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge (PKW; Krad) werden als notwendige Fahrtkosten das Beförderungsentgelt des Verkehrsträgers nach Absatz 1 anerkannt.

(3) Schülern, für die eine notwendige Beförderung mit sonstigen Fahrzeugen im Sinne § 3 Abs. 2 nachgewiesen wurde und mit einem privaten PKW befördert werden, sind die Kosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz vom 25. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu erstatten. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

(4) Wenn Schüler ein Wohnheim oder Internat, das aus Gründen der Unzumutbarkeit von Schulwegen vorgehalten wird, nicht nutzen und die täglichen Fahrtkosten höher als die Unterbringungskosten sind, werden als notwendige Fahrtkosten maximal die Höhe der Unterbringungskosten anerkannt.

(5) Bei Fahrten zwischen der Wohnung und einem Wohnheim oder Internat bzw. privaten Unterbringung am Schulort werden als notwendige Fahrtkosten der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt) anerkannt. Das gleiche gilt bei Fahrten zwischen dem Wohnheim oder Internat bzw. privaten Unterbringung am Schulort und der Schule.

## **§ 6 Eigenanteil**

Auszubildende, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 40,00 EURO zu tragen. Bei Nachweis einer monatlichen Vergütung (Bruttoverdienst) von weniger als 400,00 EURO beträgt der monatliche Eigenanteil 25,00 EURO, von weniger als 250,00 EURO beträgt der monatliche Eigenanteil 15,00 EURO.

## **§ 7 Fälligkeit**

(gestrichen)

## **§ 8 Antragsverfahren**

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist mittels Antrag geltend zu machen.

(2) Antragsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

(3) Der Antrag auf Schülerbeförderung ist schriftlich bis zum 31.05. für das folgende Schuljahr beim Landkreis zu stellen. Bei Benutzung privater Fahrzeuge gilt jedoch § 5 Abs. 2. Soll die Schülerbeförderung des laufenden Schuljahres erfolgen, ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag später ein, besteht ein Anspruch erst ab dem Monat, der dem Antragsmonat folgt.

(4) Antragsformulare sind beim Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport des Landkreises, Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig, bei der besuchten Schule und im Internet unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) erhältlich.

(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Höhe des Eigenanteils und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen gem. Abs. 6 eintritt, durch die die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dieser Satzung sich ändern oder entfallen.

(6) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mitzuteilen sind z. B. Wohnungswechsel oder Schulwechsel.

(7) Für die Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr ist in jedem Jahr bis vier Wochen vor Beginn des Schulbesuches ein Antrag zu stellen. Ist dies nicht möglich, kann eine Schülerbeförderung frühestens zwei Wochen nach Posteingang des Antrages bei entsprechender Anspruchsberechtigung erfolgen.

## **§ 9 Fahrkartenbestellung und Erwerb der Fahrausweise**

(1) Bei Bewilligung des Antrages auf Schülerbeförderung erfolgt die Ausgabe der Schülerfahrausweise gegen Empfangsbestätigung.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.

(3) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.

## **§ 10 Kostenerstattung**

(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten unter Abzug des Eigenanteils erstattet.

(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Antragsformulars. Den Anträgen auf Erstattung von Schülerfahrtkosten sind die Fahrausweise als Nachweis der entstandenen Fahrtkosten beizufügen. Wurden Abonnenten- bzw. Jahreskartenverträge abgeschlossen, sind die Kopien der Verträge sowie Kopien der Zahlungsbelege vorzulegen. Bei Nutzung sonstiger Fahrzeuge ist eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen. Können Fahrausweise auf Grund eines Verlustes bzw. bei Nutzung sonstiger Fahrzeuge die Nachweise der Teilnahme am Unterricht nicht vorgelegt werden, erfolgt für diesen Zeitraum keine Fahrtkostenerstattung. Diese Kosten sind dann durch die Eltern bzw. volljährigen Schüler selbst zu tragen.

(3) Die notwendigen Fahrtkosten werden halbjährlich erstattet. Die Antragsformulare sind jeweils bis zum 15. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 15. September eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen; das Datum des Antragseinganges beim Landkreis entscheidet über die Rechtzeitigkeit des Zugangs. Auf Antrag können die Fahrtkosten in besonderen Härtefällen vierteljährlich erstattet werden.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Betriebspraktika. Die Beantragung der Erstattung von Kosten für Fahrten zu Betriebspraktika hat zu den unter Absatz 1 bis 3 genannten Bedingungen zu erfolgen. Es sind die Praktikumsanschrift und der

Praktikumszeitraum anzugeben. Für die Erstattung der Fahrtkosten zu den Betriebspraktika gelten insbesondere die §§ 3, 4, 5 und 6.

(5) Bei Schulwanderungen, Schullandaufenthalten und ähnlichen Veranstaltungen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

### **§ 11 Übergangsregelung**

Auf Beförderungen und Erstattungen in der Zeit bis zum 31.01.2012 ist § 1 Abs. 3 a in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden.